



Stadt Petershagen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung

öffentlich

Akt.-Zeichen: 20

nichtöffentlich

Sachbearbeiter: Stadtverwaltungsdirektor Breves
Stadtamtsrat A. Breuer
Techn. Angestellter Altvater

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

05.03.2018

47/2018

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent
Rat	22.03.2018	11				

Betreff:

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

1. Der am 14.07.2017 gefasste Grundsatzbeschluss des Rates zur Verwendung der Fördermittel der 1. Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) (vgl. Drucks.Nr. 86/2017 - Beschluss zu 1.) wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Maßnahmenplanung für die Turnhalle der Grundschule Friedewalde fortzuführen und die Gewerke zeitnah auszuschreiben und zu vergeben. Hierfür werden aus Mitteln des KInvFG 200.000 Euro bereitgestellt.

Zeitgleich sollen auch der Hallenboden, die Unterdecke samt Beleuchtung und die Sanitärbereiche der Turnhalle Friedewalde saniert werden. Die Kosten hierfür betragen rd. 350.000 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Doppelhaushalt 2017/2018 unter dem Auftragskonto B99612001 / 7851000 - Mittelfristiges Investitionsprogramm - sowie als Rückstellung für die Hallenbodenerneuerung zur Verfügung. Die Mittelbereitstellung erfolgt in Anrechnung auf das für die Schule bereitgestellte Investitionsbudget von 400.000 Euro und durch Inanspruchnahme der Rückstellungsmittel (45.000 Euro).

3. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, dem Rat im 2. Quartal 2018 eine endgültige Maßnahmenplanung für die Mittel der 1. und 2. Tranche des KInvFG zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen auch alternative Fördermöglichkeiten (z.B. im Rahmen des IKEK oder des Klimaschutzes) geprüft werden.

Sachdarstellung:

1. Tranche nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Mit Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24.06.2015 (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen mit einem Sondervermögen von 3,5 Mrd. Euro (1. Tranche). Hiervon entfällt ein Anteil von rd. 32 % bzw. rd. 1,125 Mrd. Euro auf das Land NRW.

Mit Bescheid vom 08.10.2015 hat die Bezirksregierung Detmold den Förderbetrag für die Stadt Petershagen auf 1.172.126,97 Euro festgesetzt. Der städtische Eigenanteil beträgt (mindestens) 10 %, so dass Investitionen von (mindestens) 1.302.363,30 Euro förderfähig sind.

Im Rahmen des KInvFG hat der Bund Vorgaben für die Mittelverwendung der 1. Tranche gemacht. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschl. altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenvitalisierung,
- d) IT, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur,
- f) Luftreinhaltung

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler und gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Die Mittel werden trägerneutral zur Verfügung gestellt, d.h. sie können auch für Investitionen anderer Träger verwendet werden. Innerhalb der Förderbereiche kann die Stadt Petershagen selbst über die Verwendung der pauschal bereitgestellten Mittel entscheiden. Sie muss dabei in eigener Verantwortung sicherstellen, dass die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen gegeben ist. Dabei sind die folgenden Förderbedingungen von besonderer Bedeutung:

Förderfähig sind nur Investitionen. Es gilt jedoch der weitere Investitionsbegriff des Bundes. Danach sind bauliche Maßnahmen schon dann als Investition zu bewerten, wenn sie zu einer Werterhöhung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage führen oder zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen. Reine Unterhaltungsarbeiten sowie kleinere bauliche Veränderungen oder Ergänzungen im Rahmen der Bauunterhaltung zählen dagegen nicht zu den Investitionen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Mittel des KInvFG dürfen daher nicht mit anderen Zuschussprogrammen der EU, des Bundes und des Landes kombiniert werden.

Investitionen dürfen nur erfolgen, wenn auch unter Beachtung der demografischen Veränderungen eine längerfristige Nutzung gewährleistet ist. Die Investitionen müssen also nachhaltig sein. Die diesbezügliche Prognoseentscheidung muss belegt werden können. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre bei Grundstücken und Gebäuden, im Übrigen 3 Jahre.

Die Maßnahmen der 1. Tranche müssen bis zum 31.12.2020 vollständig abgeschlossen/abgenommen und im Jahr 2021 vollständig abgerechnet sein (Förderzeitraum).

Im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/2018 sind die Fördermittel des KInvFG für die Erneuerung von Heizungs- und Lüftungsanlagen in städtischen Schulen und Schulsportstätten und somit innerhalb des Förderbereiches "Energetische Sanierung von Schulinfrastruktur" nach Ziffer 2 b eingeplant worden (vgl. Vorbericht S. 26). In seiner Sitzung am 14.07.2017 hat der Rat hierzu einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst (vgl. Sitzungsvorlage zu Drucks.Nr. 86/2017). Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, die Maßnahmenplanung für die Turnhalle der Grundschule Windheim zeitnah umzusetzen. Hierfür wurden aus KInvFG-Mitteln (inkl. 10 % städt. Eigenanteil) 200.000 Euro bereitgestellt. Nach erfolgter Umsetzung stehen aus der 1. Tranche jetzt noch rd. 1,1 Mio. Euro (inkl. 10 % städt. Eigenanteil) zur Verfügung.

2. Tranche nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Mit Gesetz vom 26.11.2016/14.08.2017 hat der Bund den Ländern im Rahmen des KInvFG weitere 3,5 Mrd. Euro als Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt (2. Tranche). Auf das Land NRW entfallen hiervon wiederum rd. 32 %. Gemäß Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 22.01.2018 erhält die Stadt Petershagen hiervon einen Betrag von 1.329.451,00 Euro. Der städtische Eigenanteil beträgt wieder (mindestens) 10 %, so dass Investitionen von (mindestens) 1.477.167,78 Euro förderfähig sind.

Die 2. Tranche ist auf die Sanierung der Schulinfrastruktur beschränkt. Förderfähig sind die Sanierung, der Umbau, die Erweiterung und ausnahmsweise auch der Neubau von Schulen und Schulsportstätten mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro je Maßnahme. Eine Beschränkung auf energetische Sanierungen gilt für die 2. Tranche nicht.

Maßnahmen der 2. Tranche müssen am 31.12.2022 vollständig beendet/abgenommen und im Jahr 2023 vollständig abgerechnet sein (Förderzeitraum).

Die Zweckbindungsfrist beträgt auch hier 10 Jahre bei Grundstücken und Gebäuden, im Übrigen 3 Jahre.

Auch für die 2. Tranche gilt das Verbot einer Doppelförderung (siehe hierzu oben).

Bestandsaufnahme und Maßnahmenplanung

Zwischenzeitlich wurde eine entsprechende Bestandsaufnahme durchgeführt und eine Kostenschätzung erstellt, und zwar auch für die reinen Vereinsturnhallen. Danach ergibt sich für alle Objekte ein Finanzbedarf von insgesamt ca. 7,6 Mio. Euro brutto. Die Beträge beinhalten - nach dem Vorbild der Turnhallensanierung Windheim und anders als bei der letztjährigen Bestandsaufnahme - neben der Erneuerung von Heizungen und Lüftungen jetzt auch die Erneuerung der Gewerke Strom (inkl. LED-Beleuchtung in den Hallen), Sanitär (Umkleiden/Duschen, Wasser/Abwasser) sowie der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik. Ebenfalls enthalten sind die damit verbundenen Hochbaukosten (KG 300) und die Ingenieur-Honorare (KG 700). Ohne die reinen Vereinsturnhallen beläuft sich der Finanzbedarf auf ca. 5,2 Mio. Euro brutto. Die zur Verfügung stehenden Mittel von knapp 2,6 Mio. Euro (inkl. Eigenanteil) reichen folglich nicht für alle Maßnahmen aus.

Aus technischer Sicht empfiehlt sich gleichwohl eine "Komplettsanierung" einzelner Objekte statt einer isolierten Heizungs- und Lüftungserneuerung in allen Schulen- und Schulsporthallen. Dies würde auch die Umsetzung des Förderprogramms erleichtern. Auch aus Nutzerperspektive würde eine isolierte Erneuerung von Heizung und Lüftung keinen spürbaren Mehrwert schaffen. Im Übrigen entsprechen gerade auch die Anlagen der Trinkwassererwärmung und -verteilung hinsichtlich Hygieneanforderungen, Dämmung und Temperaturen regelmäßig nicht dem anerkannten Stand der Technik.

Weiteres Vorgehen

Die endgültige Festlegung und Zuordnung von Maßnahmen im Rahmen der 1. und 2. Tranche des KInvFG bedarf einer weitergehenden Vorplanung. Dabei müssen auch alternative Fördermöglichkeiten, zum Beispiel im Rahmen des IKEK oder des Klimaschutzes, vertiefend geprüft werden. Die Verwaltung wird dem Rat daher im 2. Quartal 2018 einen Vorschlag für die endgültige Verwendung der Fördermittel nach den KInvFG unterbreiten. Der vom Rat in seiner Sitzung am 14.07.2017 zu Drucks.Nr. 86/2017 gefasste Grundsatzbeschluss

"Die der Stadt Petershagen vom Bund über das Land NRW im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW (KInvFöG NRW) bewilligten Mittel zu Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Höhe von 1.172.126,97 Euro werden innerhalb des Förderschwerpunktes Bildungsinfrastruktur für den "Ersatz von Heizungs- und Lüftungsanlagen in diversen städtischen Schulen und Schulsporthallen durch energieeffiziente Anlagen einschließlich der damit untrennbar verbundenen Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 b KInvFG" verwendet (Grundsatzbeschluss)."

zur Verwendung der 1. Tranche der KInvFG-Mittel sollte daher zunächst wieder aufgehoben werden.

Vorab kann jedoch die Sanierung der Grundschulturnhalle Friedewalde freigegeben werden. Denn hierfür sind im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 bereits 400.000 Euro als Investitionsbudget zur Verfügung gestellt worden (vgl. Vorbericht S. 26). Hinzu kommen gebildete Rückstellungen für die Erneuerung des Hallenbodens von 45.000 Euro. Bei geschätzten Gesamtkosten von rd. 550.000 Euro sollten für die

Gewerke Heizung und Lüftung 200.000 Euro aus KInvFG-Mitteln bereitgestellt werden. Die restlichen Kosten werden aus dem Investitionsbudget und den Rückstellungen bestritten.

Bürgermeister
gez. Blume